

# Geschäftsordnung des Elternbeirats der Grundschule Freilassing

Stand: September 2022



## **Vorbemerkung**

Als Elternbeirat der Grundschule Freilassing wollen wir mit allen am Schulleben beteiligten Gruppen zum Wohl der Schulgemeinschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Als gewählte Elternvertretung der Grundschule Freilassing ergibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende

## **Geschäftsordnung** (GeschO EBR)

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Abschnitt: Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

#### **Zweiter Abschnitt: Arbeit des Elternbeirats**

§ 3 Zweck, Wahl, Amtszeit und Mitgliedschaft

§ 4 Organe des Elternbeirats

§ 5 Kooptierung von weiteren Mitgliedern

§ 6 Geschäftsgang

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

#### **Dritter Abschnitt: Klassenelternsprecher**

§ 8 Zweck, Wahl und Amtszeit der Klassenelternsprecher

§ 9 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher

#### **Vierter Abschnitt: Finanzen**

§ 10 Grundsätze

#### **Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 11 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

## **Erster Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

### **§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit** (vgl. Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 4 BayEUG, § 12 BaySchO)

Die Schulen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft (Schulleitung, Lehrerkollegium, Schüler und Erziehungsberechtigte) arbeiten vertrauensvoll zusammen und pflegen eine Kultur der offenen Kommunikation. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben das Ziel, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Konflikte konstruktiv zu lösen.

## **Zweiter Abschnitt: Arbeit des Elternbeirats**

### **§ 3 Zweck, Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Mitgliedschaft** (vgl. Art. 65 Abs. 1 BayEUG, § 16 BaySchO)

Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten. Er vertritt die Interessen aller Schulleitern hinsichtlich der Erziehung der Kinder gegenüber der Schulleitung und der Schuladministration.

Der Elternbeirat der Grundschule Freilassing besteht grundsätzlich aus zwölf Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach ist für je 15 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen. Der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.

Die Wahl des Elternbeirats findet in schriftlicher Form (auch online möglich) statt. Die Wahl ist gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. Einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan) bestimmt der Elternbeirat rechtzeitig vor den Neuwahlen. Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht (pro Kind ein Stimmzettel). Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden.

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat kann nur unter Angabe von wichtigen Gründen niedergelegt werden. Eine eventuelle Tätigkeit als Klassenelternsprecher bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nicht möglich.

Scheidet ein Mitglied des Elternbeirats während der Amtszeit aus, rückt für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzperson in der Reihenfolge ihrer bei der Elternbeiratswahl erhaltenen Stimmenanzahl nach. Eine Neu- oder Nachwahl ist nicht möglich.

Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

#### **§ 4 Organe und Wahl der Funktionsträger** (vgl. § 15 Abs. 3 BaySchO)

Zur konstituierenden Sitzung nach der Wahl des neuen Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlversammlung bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl ein.

Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung

- einen Vorsitzenden
- einen Stellvertreter
- einen Kassier
- einen Schriftführer

Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.

Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für deren Stellvertreter.

Die Wahlen der einzelnen Ämter erfolgen schriftlich (auch online möglich) und geheim, soweit nicht einvernehmlich eine offene Abstimmung beschlossen wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die Mehrheit, ist zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl durchzuführen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Funktionsträger können bei Vorliegen wichtiger Gründe mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Mitglieder aus ihrer Funktion abgewählt bzw. abberufen werden. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Kooptierung von weiteren Mitgliedern** (vgl. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG)

Der Elternbeirat kann jederzeit und für eine bestimmte Zeit durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen.

Diese haben dieselbe Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

#### **§ 6 Geschäftsgang** (vgl. § 15 Abs. 2 bis 5 BaySchO, §§ 89 -93 BayVwVfG)

Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG in Verbindung mit § 14 BaySchO gewählten und nach Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG hinzugezogenen Mitgliedern.

Er berät und entscheidet in Sitzungen. In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nicht ordentlich herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung und informiert in der Folge-Sitzung.

Bei Förderanfragen erhält der Vorsitzende zur schnelleren Bewilligung oder Ablehnung eine Kompetenz in Höhe von 150 Euro pro Antrag.

Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Schuljahr. Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirats. In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassier übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach sachlicher Zuständigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und ist für die Ordnung verantwortlich. Er oder eine von ihm beauftragte Person führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Anträge zum Verfahren (Geschäftsordnungsantrag) werden sofort außerhalb der Rednerliste entschieden, eine Gegenrede ist möglich. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Vertagung des Beratungsgegenstands, Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte und Unterbrechung der Sitzung.

Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten die Schulleitung einladen. Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere einzelne Klassenelternsprecher und Vertreter des Sachaufwandsträgers einladen.

Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.

Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die mindestens Angaben zu Ort, Datum, Beginn und Ende, Teilnehmer, Tagesordnungspunkte, den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse sowie das Ergebnis von Wahlen der Sitzung enthält. Sie wird den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt. Bis spätestens eine Woche nach möglicher Kenntnisnahme können gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erhoben werden. Die Ergebnisniederschrift kann den zur Sitzung eingeladenen Nichtmitgliedern zugänglich gemacht werden, sofern kein Mitglied hiergegen Einwände erhebt.

Über die in den Sitzungen behandelten Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. In Zweifelsfällen ist hierüber ein Beschluss zu fassen.

Scheidet ein Mitglied aus, hat dieses die ihm für die Amtsausübung zur Verfügung gestellten Materialien und Unterlagen zurückzugeben. Über personelle Veränderungen des Elternbeirats unterrichtet der Vorsitzende den Schulleiter unverzüglich.

Der Elternbeiratsvorsitzende dokumentiert die Arbeit des Elternbeirats mindestens anhand der Sitzungsniederschriften, der Kassier überprüft regelmäßig (mindestens zum Schuljahresende) die Finanztransaktionen des Elternbeiratskontos bei der Stadtverwaltung. Alle Unterlagen einschließlich Zugangsdaten zu elektronischen Systemen sowie diese Geschäftsordnung sind am Ende der Amtszeit dem neuen Elternbeirat zu übergeben. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen beträgt drei Jahre.

#### **§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats** (vgl. Art. 65 Abs. 1 BayEUG, Art. 69 BayEUG, § 15 Abs. 1 BaySchO)

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und unter Wahrung der Elterninteressen mitzugestalten. Er wirkt durch Erteilung von Zustimmung, Herstellung des Einvernehmens, durch Abstimmung und durch Wahrnehmung seiner Anhörungs-, Vorschlags-, Antrags-, Beratungs-, Auskunfts- und Informationsrechte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Entscheidungen der Schule mit.

Der Elternbeirat ist frei in der Organisation seiner Arbeit, der Themenwahl und Schwerpunktsetzung. Er ist außer in Angelegenheiten des Hausrechts der Schulleitung gegenüber nicht weisungsgebunden. Bei seinen Entscheidungen hat er jedoch zu beachten,

dass der Schulleiter grundsätzlich die Gesamtverantwortung für die Schule zu tragen hat. Deshalb soll er den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und ihm Vorschläge unterbreiten.

Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen, insbesondere gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende des Elternbeirats ist verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Elternbeirat stellt die Grundsätze seiner Arbeit, die Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten auf der Schulhomepage dar, aktuelle Informationen können den Schulleitern hier zugänglich gemacht werden.

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten, im Zweifelsfall ist der Sachaufwandsträger als der Verantwortliche im Sinne der DSGVO einzubeziehen.

Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Angelegenheiten einzelner Eltern oder Schüler sind nur dann Gegenstand des Elternbeirats, soweit gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder wenn von einer Entwicklung zu einer allgemeinen Bedeutung ausgegangen werden kann.

Aufgaben des Elternbeirats ist es insbesondere,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Kinder verantwortlichen Eltern und Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Kinder zu wahren (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1+2 BayEUG),
2. den Eltern aller Schüler oder einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben, sowie deren Wünsche, Anregungen und Vorschläge entgegenzunehmen und zu beraten (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 3+4 BayEUG),
3. das Einvernehmen herzustellen (= Zustimmung erteilen)
  - a) bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 BayEUG),
  - b) für die Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung (vgl. Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG),
  - c) beim Erlass der Hausordnung (vgl. Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG),
  - d) für die Genehmigung von Sammlungen für außerschulische Zwecke (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 BaySchO i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG),
  - e) bei der Festlegung der über die von Schulaufsicht und externer Evaluation festgelegten Zielvereinbarungen hinausgehenden Entwicklungsziele im Schulentwicklungsprogramm (vgl. Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG),
  - f) bei der Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft (vgl. Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG),
  - g) bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“, bei der Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 BayEUG, Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG),
  - h) bei der Bestimmung eines Namens für die Schule (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 BayEUG),
  - i) für die Durchführung von Erhebungen (Umfragen) (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 4 BaySchO i.V.m. Art. 85 Abs. 1 Satz 4 BayEUG),
  - j) bei der Ersetzung des Zwischenzeugnisses durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch (vgl. § 15 Abs. 7 Satz 2 GrSO),

4. im Rahmen der Abstimmung mit der Schulleitung mitzuwirken (= eine Einigung finden)
  - a) bei der Einführung zugelassener oder nicht zulassungspflichtiger Lernmittel an der Schule (vgl. Art. 51 Abs. 3 BayEUG),
  - b) bei der Anordnung der Verwendung von den Eltern selbst zu beschaffender nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nicht zulassungspflichtiger Lernmittel sowie der Festlegung von Höchstbeträgen hierfür (vgl. Art. 51 Abs. 4 BayEUG),
5. sich ins Benehmen setzen zu lassen (= qualifiziert Stellung nehmen mit dem Ziel, eine Einigung zu finden)
  - a) bei Errichtung und Auflösung von staatlichen oder kommunalen Schulen (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayEUG),
  - b) bei Abweichungen von den Schulsprengelgrenzen (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 und 7 BayEUG),
6. sich im Rahmen der Anhörung zu äußern (= Stellung nehmen)
  - a) im Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen, das zur Entlassung oder zum Ausschluss eines Schülers führen kann, sofern die Beteiligung des Elternbeirats von den betroffenen Eltern oder dem Schüler beantragt wurde (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 8+9 i.V.m. Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 86 Abs. 2 Nr. 6 bis 11 BayEUG),
  - b) zu wesentlichen Fragen der Schulorganisation, der Schulwegsicherung, der Unfallverhütung in Schulen, Baumaßnahmen im Bereich der Schule und zu Grundsätzen der Schulsozialarbeit (vgl. Art. 69 Abs. 4 Satz 4 Nrn. 1 bis 4 BayEUG i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG),
7. Ort, Zeit und Verfahren der Wahl des Elternbeirats sowie ggf. der Klassenelternsprecher festzulegen und die Wahlen durchzuführen.

Die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte erteilt der Schulleiter. Er unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, insbesondere über

- Schülerzahl, Klassenbildung, Lehrerversorgung, Unterrichtsausfall,
- Beginn und Ende der Unterrichtszeit, Pauseneinteilung, Stundenplangestaltung,
- Lernmittel (Bücher und „übrige Lernmittel“),
- Leistungsbewertung und Prüfungen,
- schulische Veranstaltungen, Schülerfahrten,
- personelle Veränderungen, Schulfinanzierung,
- Änderung von Stundentafel und Rechtsvorschriften,
- Baumaßnahmen, besondere Vorkommnisse ... usw.,

nicht aber über Angelegenheiten einzelner Schüler oder Eltern. Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren. (vgl. Art. 67 BayEUG)

Der Elternbeirat kann im Rahmen seiner Aufgaben dem Schulleiter Wünsche und Anregungen unterbreiten, insbesondere zu

- grundlegenden organisatorischen Fragen des Unterrichtsbetriebs, der Aufsicht und Betreuung,
- der Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise, sowie der Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
- der Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, z. B. Schulfeste, Schülercafé, Elterncafé,
- der Verbesserung des Lernumfeldes, z. B. Pausenhofgestaltung, Klassenzimmerwettbewerb,
- zusätzlichen Angeboten für die Schüler in Form von Projekten und Arbeitsgemeinschaften, z. B. Schulgarten, Theater-, Musik-, Sport-, Demokratieprojekte, Schülerbücherei, Schülerfirma,
- der Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
- den Grundsätzen der Verwendung des der Schule zur Verfügung gestellten Lehrerbudgets,

- der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
- Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
- der konkreten Ausgestaltung der Erziehungspartnerschaft, z. B. Verbesserung der Kommunikationskultur und Feedbackmöglichkeiten,
- Informations- und Fortbildungsangeboten für die Eltern,
- der Einführung und Abschaffung von Schulversuchen oder MODUS21-Maßnahmen.

Der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit. Im Fall der Ablehnung ist das Ergebnis - auf Antrag schriftlich - zu begründen. (vgl. Art. 67 Satz 4 i.V.m. Art. 62 Abs. 5 Satz 5 und 6 BayEUG)

Dem Vorsitzenden des Elternbeirats und seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben. (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 BaySchO)

Verweigert der Elternbeirat bei mitwirkungspflichtigen Angelegenheiten seine Zustimmung oder das Einvernehmen, kann außer an Grundschulen die Angelegenheit durch Beschluss des Elternbeirats dem Schulforum zur Unterbreitung eines Vermittlungsvorschlags vorgelegt werden. Im Übrigen kann die Schulaufsichtsbehörde zur Beratung und Entscheidung in Konfliktfällen angerufen werden.

Wird der Elternbeirat in seinen Mitwirkungsrechten übergangen, so kann er gegen die betreffende Entscheidung bzw. den Verwaltungsakt Rechtsbehelfe in Form von Widerspruch bei der entscheidenden bzw. erlassenden Stelle oder Klage beim Verwaltungsgericht einreichen.

### **Dritter Abschnitt: Klassenelternsprecher**

**§ 8 Zweck, Wahl und Amtszeit der Klassenelternsprecher** (vgl. Art. 65 Abs. 2 BayEUG, § 16 BaySchO)

Der Klassenelternsprecher ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler seiner Klasse. Er vertritt die Interessen dieser Eltern hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder gegenüber der Klassenleitung, der in der Klasse unterrichtenden Lehrer und dem Elternbeirat.

Für jede Klasse der Schule werden ein Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter gewählt. (vgl. Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG)

Die Wahl hat möglichst in der ersten Klassenelternversammlung nach den Sommerferien stattzufinden. Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden.

Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt ein Schuljahr. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit Ablauf des 31. Juli des Folgejahres. (Dies kann bei Bedarf angepasst werden, vgl. § 16 Abs. 1 BaySchO.)

Die Amtszeit endet zudem mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. Das Amt kann nur unter Angabe von wichtigen Gründen niedergelegt werden.

Scheidet ein Klassenelternsprecher während der Amtszeit aus, übernimmt sein Stellvertreter das Amt, für den Stellvertreter rückt für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzperson in der Reihenfolge ihrer bei der Klassenelternsprecherwahl erhaltenen Stimmenanzahl nach.

## **§ 9 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher** (vgl. Art. 65 Abs. 2 BayEUG, § 15 Abs. 1 Satz 2 BaySchO)

Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung der Schule.

Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen bei Bedarf im Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind.

Die für die Arbeit des Klassenelternsprechers notwendigen Auskünfte erteilt ihm der Elternbeiratsvorsitzende. Der Elternbeiratsvorsitzende unterrichtet den Klassenelternsprecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für seine Klasse von allgemeiner Bedeutung sind. Der Elternbeirat prüft im Rahmen seiner Zuständigkeit die Anregungen des Klassenelternsprechers binnen angemessener Frist und teilt ihm das Ergebnis mit. Im Fall der Ablehnung ist das Ergebnis - auf Antrag schriftlich - zu begründen.

Die Aufgaben des Klassenelternsprechers beziehen sich ausschließlich auf die Belange seiner Klasse. Sie umfassen insbesondere

- organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
- Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, z. B. Elternstammtische, Klassenfeste etc.
- Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
- die Einberufung von Klassenelternversammlungen.

Im Übrigen ergeben sich Aufgaben für den Klassenelternsprecher analog zu § 7 dieser Geschäftsordnung, jedoch jeweils bezogen auf die eigene Klasse. Mitwirkungsrechte bestehen dabei ausschließlich gegenüber dem Elternbeirat und ausschließlich in Form der Anhörung.

Zu Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher - insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten - den Klassenleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrer hinzubitten. Der Elternbeirat ist von der Durchführung von Klassenelternversammlungen zu unterrichten. Der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirats können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.

Die Tätigkeit als Klassenelternsprecher ist ehrenamtlich.

Über die bei der Tätigkeit als Klassenelternsprecher bekannt gewordenen Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung des Amtes Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## **Vierter Abschnitt: Finanzen**

### **§ 10 Grundsätze**

Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule. (vgl. § 2 Abs. 4 AVBaySchFG)

Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben. Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch die Stadtverwaltung und dem Kassier zu verwalten. Bei der Verwendung der Gelder ist die durch den Zuwendenden vorgegebene Zweckbindung zwingend zu beachten und zu dokumentieren.



Die Gelder sind ausschließlich für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden. Als Organ der öffentlich-rechtlichen Einrichtung Schule ist der Elternbeirat gemeinnützig. Aufgrund der dem Elternbeirat fehlenden Rechtspersönlichkeit und dem Unvermögen, ein eigenes Konto eröffnen zu können, stellt ihm der Sachaufwandsträger ein kommunales Konto zur Verfügung. Der Vorsitzende, Stellvertreter und Kassier erhalten jeder für sich allein Zeichnungsbefugnis für das Konto. Der Kassier trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung die Verantwortung.

Auf Verlangen ist der Elternbeirat dem Sachaufwandsträger und dem Schulleiter auskunftspflichtig.

## **Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt ab Schuljahresbeginn 2022/2023 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert werden.

Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

Die Geschäftsordnung wird durch Veröffentlichung auf der Homepage der Grundschule Freilassing bekanntgegeben.

Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

**Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 07.09.2022 beschlossen.**

**Das Einvernehmen der Schulleitung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit wurde am 27.09.2022 erteilt.**